OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751433/2/MB/NF

Datum:
Linz, 21. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des F B G, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16. April 2021, GZ: BA-4-AEG/71765, betreffend Abweisung eines Antrags auf Verlängerung des Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung – Studierender“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 16. April 2021, GZ: BA-4-AEG/71765, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels „Studierender“ ab.

Die belangte Behörde führt Nachstehendes aus:
„Vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz ergeht als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung in erster Instanz folgender

Spruch

Ihr Antrag vom 18.09.2020 auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ‚Student‘ wird gem. § 64 Abs 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005 abgewiesen.

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- §§ 7 und 8 Z 8b NAG-DV
- § 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)
- §§ 62 und 74 Universitätsgesetz
- § 45ff Allgemeines Verfahrensgesetz

Sachverhalt

Ihnen wurde erstmalig mit Gültigkeit vom 17.09.2018 bis zum 17.09.2019 der Aufenthaltstitel ‚Studierender‘ erteilt. Hierbei wurde Ihnen nachweislich niederschriftlich zur Kenntnis gebracht, dass Sie für eine Verlängerung des Aufenthaltstitels Studierender einen entsprechenden Studienerfolg (16 ECTS Punkte oder 8 Semesterstunden) nachweisen müssen und zusätzlich nach 2 Jahren eine Zulassung zum ordentlichen Studium erreicht werden muss und dies ansonsten zur Abweisung des Verlängerungsantrages führt. Der Aufenthaltstitel wurde Ihnen nach rechtzeitiger Antragstellung erneut mit Gültigkeit vom 18.09.2019 bis zum 18.09.2020 verlängert.
Am 18.09.2020 stellten Sie beim Magistrat Linz, BürgerInnen-Angelegenheiten, Abteilung Aufenthaltsrecht, einen Verlängerungsantrag Ihrer Aufenthaltsbewilligung mit dem Zweck ‚Student‘ nach den Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes i.d. g. F. Bei der Antragsstellung legten Sie uns keine Studienbestätigung vor, jedoch gaben Sie bekannt, dass Sie im Wintersemester 2020/2021 als außerordentlicher Studierender gemeldet sind. Der von Ihnen vorgelegten Bestätigung des Studienerfolges ist zu entnehmen, dass Sie im vorangegangenen Studienjahr (01.10.2019 bis 30.09.2020) keine positiven Prüfungen nachweisen können. Zudem legten Sie Kontoauszüge mit Stand 15.09.2020 vor, aus denen hervorgeht, dass Sie zu diesem Zeitpunkt einen Kontostand von 6029,50 Euro aufweisen können.

Mit Schriftsatz vom 29.11.2020 haben Sie bei der ho. Behörde eine Stellungnahme abgegeben, bei der Sie Folgendes angaben:
‚Mein Name ist F B G. Damit ich an der JKU das Fach Mechatronik studieren kann, benötige ich das Deutschlevel B2. Zurzeit werde ich als außerordentlicher Student angesehen. Bis Jänner 2020 habe ich alle meine Deutschkurse an der JKU besuchen können. Alle diese Kurse habe ich erfolgreich ohne zu wiederholen bestanden. Zusätzlich habe ich 2 extra Deutschkurse im Sommer 2019 absolviert, weil ich meine Deutschkenntnisse so schnell wie möglich verbessern wollte. Wie Sie auch wissen ist dann der Corona Virus in Europa ausgebrochen. Im März 2020 wurde die Universität zugesperrt, deshalb konnte ich auch meinen letzten Deutschkurs (B2) im März 2020 nicht besuchen. Dieser B2-Kurs wurde auf Online umgestellt, der erst im April begann. Aufgrund der Corona-Maßnahmen haben sich die Kurstage auch teilweise verschoben. Mit dem Online-Kurs konnte ich meine Deutschkenntnisse nicht verbessern. Um eine neue Sprache zu lernen, benötigt man einen direkten Kontakt, den ich seit Jänner 2020 vermisse. Da ich auch in dieser Pandemiezeit keine Arbeit gefunden habe und zweimal der Lockdown kam, hatte ich weder Soziale Kontakte noch anderen Menschen in meinem Umfeld mit denen ich im Alltag deutsch sprechen konnte. Diese Situation hat mich sehr betroffen, da ich maximal nur ein zweijähriges Visum bekommen habe. Die Frist meines Visums verhindert leider meine Anmeldung an weitere Deutschkurse an der JKU. Um ein ordentliches Studium zu bekommen, fehlt mir nur mehr eine erfolgreiche B2 Prüfung, da ich bereits die von Ihnen angeforderten ECTS Punkte gesammelt habe. Ich möchte nicht, dass meine Zeit, meine Anstrengungen der letzten 2 Jahre und meine Ziele für die Zukunft durch so eine außergewöhnliche Situation in die Leere gehen. Daher bitte ich Sie höflichst mir eine weitere Chance zu geben und mein Visum zu verlängern.‘
Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme, zugestellt am 22.02.2021, wurden Sie darüber informiert, dass beabsichtigt ist Ihren Antrag aufgrund Ihres noch andauernden außerordentlichen Studiums abzuweisen, da Sie den Nachweis des ordentlichen Studiums nicht erbracht haben. Ihnen wurde im Zuge des Parteiengehörs die Möglichkeit gegeben eine Stellungnahme abzugeben.
Dieser Aufforderung kamen Sie mit Schriftsatz vom 08.03.2021 nach und gaben Folgendes an:
‚Ich B G bin seit 2018/Oktober hier in Österreich aufhältig. Seit dem ich hier bin habe ich bis B1 Niveau (Deutsch) problemlos geschafft. Da ich wegen Covid-19 Maßnahmen ständig zuhause bin, könnte ich meine Deutschkenntnisse nicht entwickeln. Danach wollte ich die B2 Prüfung positiv absolvieren, (durch JKU Kurse) aber mir wurde von der Abt. Aufenthaltsrecht gesagt, dass ich nicht so viel Zeit habe. Durch diese falschen Informationen von den Mitarbeiterinnen könnte ich die JKU Kurse nicht wahrnehmen. Deswegen habe ich mir die schnellere Variante gesucht und habe durch BFI den B2 Kurs absolviert. Stellen Sie sich vor ich habe keinen Einkommen, ich kann auch nicht Arbeiten wegen diese Situationen, und habe trotzdem 1550 € für die BFI Kurse und ÖSD Prüfungen finanziert. Alle Rechnungen finden Sie im Anhang. Meine Mutter ist Alleinerziehend und hat mir das ganze investiert bzw. geholfen. Bei der letzten B2 Prüfung bräuchte ich ca. 7 Punkte um positiv zu sein. Die nächsten Prüfungen werden in den nächsten Wochen stattfinden. Ich habe mir Online Kurse im Internet gebucht und lerne seit Wochen stark daran. Ich will hier wirklich Studieren und später auch hier Leben. Das war schon seit Anfang an mein Ziel. In der Türkei habe ich 2 Jahre lang in Istanbul Universität studiert und danach abgebrochen, weil ich hier studieren möchte. Wenn ich wieder zurück muss, muss ich das

ganze nochmal wiederholen. Ich will meine Bildungsleben nicht zerstören. Ich bitte Ihnen um Verständnis, und geben Sie mir bitte noch Zeit. Wegen dieser ganzen Situationen könnte ich wirklich keine soziale Kontakte aufbauen und meine Deutschkenntnisse verbessern. Ich werde die nächsten Prüfungen schaffen und werde mich als ordentlicher Studierender bei Ihnen anmelden.‘

Am 18.03.2021 wurde Ihnen abermals eine Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme v. 15.03.2021 persönlich zugestellt, in dieser Sie erneut darauf hingewiesen worden sind, dass Ihr Antrag aufgrund mangelndem Studienerfolg und Einkommen abgewiesen wird. Ihnen wurde im Zuge des Parteiengehörs die Möglichkeit gegeben eine Stellungnahme abzugeben. Dieser Aufforderung sind Sie nicht nachgekommen.

Rechtsgrundlagen

Die für die Entscheidung maßgeblichen Rechtsvorschriften lauten auszugsweise wie folgt:

§ 8 Z 8b Niederlassunqs- und Aufenthaltsqesetz-Durchführunqsverordnung:

8. für eine Aufenthaltsbewilligung ‚Student‘:

im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 74

b) Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. 1 Nr. 120 idF BGBl. I Nr, 56/2018 sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs. 4 UG; im Fall des § 64 Abs. 1 Z 4 NAG zusätzlich ein Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 NAG innerhalb

von zwei Jahren;

§ 64 Niederlassunqs- und Aufenthaltsgesetz:

Studenten

§ 64. (1) Drittstaatsangehörigen ist eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und

ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentli-

2. chen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,

ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universi-

3. tätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS- Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,

ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines

4. Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,

5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68

Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,
ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das
6. Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder
7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsaus- ' Übung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.
Eine Haftungserklärung ist zulässig.
(2) Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außer-ordentlichen Studiums, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs. 1 Z 2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 7, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.
§ 62 Universitätsgesetz 2002:
Meldung der Fortsetzung des Studiums
§ 62. (1) Die Studierenden sind verpflichtet, innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist oder der Nachfrist jedes Semesters der Universität, an der eine Zulassung zum Studium besteht, die Fortsetzung des Studiums zu melden.
(2) Die Meldung der Fortsetzung des Studiums ist unwirksam, solange die Studierendenbeiträge samt allfälliger Sonderbeiträge nach den Bestimmungen des HSG 2014 und die allfälligen Studienbeiträge nicht eingelangt sind.
(3) Die Wirkung der Meldung der Fortsetzung des Studiums für ein Semester erstreckt sich bis zum Ende der Nachfrist des unmittelbar darauf folgenden Semesters, sofern die Zulassung zum Studium noch nicht erloschen ist.
(4) Über die Meldung der Fortsetzung des Studiums hat die Universität den Studierenden Studienbestätigungen auszustellen. Diese müssen jedenfalls Namen, Geburtsdatum, Matrikelnummer und Sozialversicherungsnummer der oder des Studierenden sowie den Studierendenstatus, das Studium und das Semester enthalten.
(5) Die Meldung der Fortsetzung des Studiums ist im Studierendenausweis (§ 60 Abs. 4) zu vermerken.

§ 74 Universitätsgesetz 2002:
Zeugnisse
§ 74. (1) Die Beurteilung von Prüfungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden. Sammelzeugnisse sind zulässig.
(2) Die Zeugnisse sind vom Senat festzulegen und haben jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
1. die ausstellende Universität und die Bezeichnung des Zeugnisses;
2. die Matrikelnummer;
3. den Familiennamen und die Vornamen;
4. das Geburtsdatum;
5. die Bezeichnung des Studiums;
6. die Bezeichnung der Prüfung oder das Fach und die erfolgte Beurteilung sowie die ECTS-Anrechnungspunkte;
7. das Thema der wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten und die Beurteilung sowie die ECTS-Anrechnungspunkte;
8. den Namen der Prüferin oder des Prüfers, das Prüfungsdatum und die Beurteilung;
9. den Namen der Ausstellerin oder des Ausstellers.
(3) Zeugnisse über Prüfungen vor Einzelprüferinnen oder Einzelprüfern hat die Prüferin oder der Prüfer, Zeugnisse über die Beurteilung wissenschaftlicher sowie künstlerischer Arbeiten hat die Beurteilerin oder der Beurteiler, Zeugnisse Uber kommissionelle Prüfungen hat die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission, Zeugnisse über Studienabschlüsse hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ auszustellen.
(4) Die Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen. Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist der Anschluss einer fremdsprachigen Übersetzung zulässig, wobei die Benennung der Universität und des ausstellenden Organs nicht zu übersetzen sind.
(5) Die Ausstellung von Zeugnissen mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig. Wenn keine eigenhändige Fertigung erfolgt, ist eine Beglaubigung nur bei studienabschließenden Zeugnissen erforderlich.
(6) Die Universität hat einer oder einem ausländischen Studierenden ab dem zweiten Studienjahr auf Antrag der oder des Studierenden einen Studienerfolgsnachweis auszustellen, sofern sie oder er im voraus-gegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat.
(7) Erfolgreich absolvierte Studien gemäß § 58 Abs. 11 sind im studienabschließenden Zeugnis durch einen Hinweis auf die mit Bescheid modifizierten Anforderungen zu kennzeichnen.
§ 11 NAG:
(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2 der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;

Begründung

1.) Keine Zulassung zum ordentlichen Studium Sie haben als Drittstaatsangehöriger die Verlängerung Ihrer Aufenthaltsbewilligung ‚Student' beantragt. Gemäß § 64 Abs 2 NAG ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für Drittstaatsangehörige zum Zweck der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums nur zulässig, wenn nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften ein Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbracht wird und im Fall eines außerordentlichen Studiums darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem ordentlichen Studium nachgewiesen wird.

Sie haben Ihren Antrag auf Zulassung zum Studium am 09.01.2018 hinsichtlich der Zulassung zum Sommersemester 2018 gestellt und Sie wurden aufgrund des Bescheides der Johannes-Kepler-Universität vom 28.03.2018 als außerordentlicher Studierender zur Ablegung der Ergänzungsprüfung für den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache zugelassen. In weiterer Folge stellten Sie am 30.07.2018 einen Erstantrag, die Erstbewilligung Ihres Aufenthaltstitels erfolgte am 17.09.2018. Am 28.03.2018 wurde Sie erstmals als außerordentlicher Student zur positiven Ablegung der benötigten Prüfungen zugelassen. Am 14.09.2018 wurden Sie niederschriftlich unteranderem darauf hingewiesen, dass Sie nach zwei Jahren eine Zulassung zum ordentlichen Studium erreichen müssen und falls nach zwei Jahren keine Zulassung zum ordentlichen Studium erreicht wird, führt dies zur Abweisung des Verlängerungsantrages. Dies nahmen Sie unterschriftlich am 14.09.2018 zur Kenntnis.

Sie gaben uns bei der Antragsstellung bekannt, dass Sie im Wintersemester 2020/2021 als außerordentlicher Studierender zugelassen sind. Somit sind seit dem Beginn Ihres außerordentlichen Studiums jedenfalls mehr als 2 Jahre vergangen. Sie haben daher die in § 64 Abs. 2 NAG vorgesehene Voraussetzung, wonach spätestens innerhalb von 2 Jahren die Zulassung zu einem ordentlichen Studium nachgewiesen werden muss, nicht erfüllt.

2.) Kein ausreichender Studienerfolg

ISd. § 74 Abs. 6 UG liegt ein ausreichender Studienerfolg vor, sofern im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden nachgewiesen werden können.

Aus Ihrem vorgelegten Studienerfolgsnachweis geht hervor, dass Sie im vorangegangenen Studienjahr vom 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020 keinen ausreichenden Studienerfolg vorweisen können. Sie haben in diesem Zeitraum wie oben erwähnt, lediglich zwei B2 Kurse besucht und beide mit einem ‚Nicht genügend' abgeschlossen. Daher erfüllen Sie auch diese Voraussetzung für eine Verlängerung Ihres Aufenthaltstitels nicht.

Somit kann nicht von einem ausreichenden für eine Verlängerung Ihres Aufenthaltstitels als Student notwendigen Studienerfolg ausgegangen werden.

Sie führten in Ihrer Stellungnahme aus, dass es aufgrund der Covid-19-Pandemie und der Einschränkungen durch die Maßnahmen der Regierung zur Eindämmung des Virus in den vergangenen Monaten ständig zuhause waren und dadurch konnten Sie Ihre Deutschkenntnisse nicht entwickeln. Sie hätten eine falsche Information von einem Mitarbeiter in der Abteilung Aufenthaltsrecht erhalten und dadurch konnten Sie die Kurse auf der JKU nicht wahrnehmen. Aus Ihrer Studienbestätigung geht jedoch hervor, dass Sie die Prüfung ‚Deutsch als Fremdsprache B2' am 31.01.2020 nicht bestanden haben. Am 25.06.2020 haben Sie die Prüfung wiederholt und erneut nicht bestanden.

Zu den von Ihnen ausgeführten Umständen hinsichtlich der Covid-19-Pandemie ist auszuführen, dass die von der Regierung getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung des Virus erst Mitte März 2020 getroffen wurden. Bis zu diesem Zeitpunkt war der Besuch der Universität möglich und danach wurden online Kurse angeboten. Ihre Ausführungen hinsichtlich der Covid-19-Pandemie sind daher nur als reine Schutzbehauptungen zu werten, zumal die erste Prüfung am 31.01.2020 stattgefunden hat (vor der Covid-19-Pandemie), welche Sie nicht bestanden haben.
Daher ist festzuhalten, dass in Ihrem vorliegenden Fall keine unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignisse gem. § 64 Abs 2 letzter Satz NAG vorliegen. Alleine der Umstand, dass Ihnen mitgeteilt worden sei, dass Sie die Ergänzungsprüfungen auch erst zu einem späteren Zeitpunkt ablegen könnten, stellt noch kein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis dar.
3.) Keine ausreichenden finanziellen Mittel
Eine weitere Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ist gern. § 11 Abs. 2 Z 4 NAG, dass der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte. Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft, wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Die Richtsatzhöhe beträgt aktuell für Studenten u. 24 Jahren 6.630,36 Euro pro Person.
Zu Ihrer Antragstellung vom 18.09.2020 legten Sie Kontoauszüge vom 15.09.2020 vor, aus denen hervorgeht, dass Sie mit Stand vom 15.09.2020 einen Kontostand in Höhe von 6029,50 Euro aufweisen. Dieser Betrag entspricht nicht den obigen Voraussetzungen zur Verlängerung eines Aufenthaltstitels.
Sie haben zudem mit Schriftsatz vom 08.03.2020 angegeben, dass Sie derzeit kein Einkommen haben bzw. aufgrund der Situation nicht arbeiten können und Ihre Mutter Ihnen geholfen hat, die Kurse beim BFA und ÖSD zu bezahlen. Daher geht die ho. Behörde davon aus, dass Sie derzeit keine ausreichenden finanziellen zur Verfügung haben, die dem ASVG Richtsatz entsprechen.
Aufgrund der oben dargelegten Umstände können Sie weder den benötigten Studienerfolg, noch eine Meldung als ‚ordentlicher Student', noch die ausreichenden finanziellen Mittel vorweisen. Es liegen daher die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels ‚Student' gem. § 64 NAG nicht vor.
Mangels Vorliegen der besonderen Erteilungsvoraussetzungen für die Verlängerung Ihres Aufenthaltstitels war spruchgemäß zu entscheiden und der ggstl. Antrag auf Verlängerung Ihres Aufenthaltstitels abzuweisen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 8. März 2021, in der er wie folgt begründete:

„Ich B G bin seit 2018/Oktober hier in Österreich aufhältig. Seit dem ich hier bin habe ich bis B1 Niveau (Deutsch) problemlos geschafft. Da ich wegen Covid-19 Maßnahmen ständig zuhause bin, könnte ich meine Deutschkenntnisse nicht entwickeln. Danach wollte ich die B2 Prüfung positiv absolvieren, (durch JKU Kurse) aber mir wurde von der Abt.

Aufenthaltsrecht gesagt, dass ich nicht so viel Zeit habe. Durch diese falschen Informationen von den Mitarbeiterinnen könnte ich die JKU Kurse nicht wahrnehmen. Deswegen habe ich mir die schnellere Variante gesucht und habe durch BFI den B2 Kurs absolviert. Stellen Sie sich vor ich habe keinen Einkommen, ich kann auch nicht Arbeiten wegen diese Situationen, und habe trotzdem 1550 € für die BFI Kurse und ÖSD Prüfungen finanziert. Alle Rechnungen finden Sie im Anhang. Meine Mutter ist Alleinerziehend und hat mir das ganze investiert bzw. geholfen. Bei der letzten B2 Prüfung bräuchte ich ca. 7 Punkte um positiv zu sein. Die nächsten Prüfungen werden in den nächsten Wochen stattfinden. Ich habe mir Online Kurse im Internet gebucht und lerne seit Wochen stark daran. Ich will hier wirklich Studieren und später auch hier Leben. Das war schon seit Anfang an mein Ziel. In der Türkei habe ich 2 Jahre lang in Istanbul Universität studiert und danach abgebrochen, weil ich hier studieren möchte. Wenn ich wieder zurück muss, muss ich das ganze nochmal wiederholen. Ich will meine Bildungsleben nicht zerstören. Ich bitte Ihnen um Verständnis, und geben Sie mir bitte noch Zeit. Wegen dieser ganzen Situationen könnte ich wirklich keine soziale Kontakte aufbauen und meine Deutschkenntnisse verbessern. Ich werde die nächsten Prüfungen schaffen und werde mich als ordentlicher Studierender bei Ihnen anmelden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Mit Schreiben vom 15. Juni 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II.

1. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, da der maßgebliche Sachverhalt als geklärt anzusehen ist, sodass eine weitere Klärung der Rechtssache durch die mündliche Erörterung nicht zu erwarten ist. Einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (vgl. VwGH 15. Juni 2010, 2009/22/0347) noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

2. Es steht daher folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:
Dem Bf wurde mit Gültigkeit vom 17. September 2018 bis 17. September 2019 der Aufenthaltstitel „Studierender“ erteilt. Dieser Titel wurde nach rechtzeitigem Verlängerungsantrag vom 18. September 2019 bis 18. September 2020 verlängert. Am 18. September 2020 stellte der Bf einen weiteren Verlängerungsantrag. Bei diesem Antrag gab der Bf an, dass er im WS 2020/2021 als außerordentlicher Studierender gemeldet ist. Zudem konnte der Bf im Studienjahr (1. Oktober 2019-30. September 2020) keine positive Prüfung nachweisen. Im Wesentlichen führt der Bf im weiteren Ermittlungsverfahren aus,

dass aufgrund der COVID Situation und der „Schließung“ des Unibetriebes soziale Kontakte reduziert waren und die Deutschkenntnisse nicht vertieft werden konnten. In der Beschwerde führt der Bf aus, dass in den nächsten Wochen (Beschwerdeschriftsatz vom 8. März 2021) (Deutsch)Prüfungen stattfinden sollen und der Bf daran teilnehmen werde. Der Bf hat bis dato keine Zeugnisse oder sonstiges übermittelt. Zudem führt der Bf in der Beschwerde aus, dass er sich – so er die nächsten Prüfungen schaffen werde – als ordentlicher Studierender melden werde. Eine derartige Meldung ist beim Landesverwaltungsgericht bis dato nicht eingelangt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere dem Antragsformular und den vom Bf vorgelegten Unterlagen.

III.

1. Gemäß § 64 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idgF, ist Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,
4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,
5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,

6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder
7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.
   Eine Haftungserklärung ist zulässig.

   Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist gemäß Abs. 2 par.cit. die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs. 1 Z 2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 7, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.

   Gemäß § 8 Z 8 lit b Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV sind zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:
8. für eine Aufenthaltsbewilligung „Student“:
   b) im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120 idF BGBl. I Nr. 56/2018 sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs. 4 UG; im Fall des § 64 Abs. 1 Z 4 NAG zusätzlich ein Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 NAG innerhalb von zwei Jahren.

Gemäß § 74 Abs. 6 UG hat die Universität einer oder einem ausländischen Studierenden ab dem zweiten Studienjahr auf Antrag der oder des Studierenden einen Studienerfolgsnachweis auszustellen, sofern sie oder er im voraus-gegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat.

2.1. Im ggst Verwaltungsverfahren hat die belangte Behörde den Antrag des Bf auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels „Studierender“ als unbegründet abgewiesen, da der Bf keinen entsprechenden Studienerfolg nachgewiesen hat und der Bf keine Meldung als ordentlicher Student innerhalb der 2-jährigen Frist vorweisen konnte.

Gemäß § 64 Abs. 2 NAG ist der Nachweis eines entsprechenden Studienerfolgs Voraussetzung für die Verlängerung des Aufenthaltstitels. § 8 Abs. 1 Z 8 lit b NAG-DV regelt, auf welche Weise der Studienerfolg nachzuweisen ist, § 74 Abs. 6 UG den dafür erforderlichen Studienerfolg.

Maßgeblich für den Studienerfolg nach § 64 Abs. 2 NAG iVm § 8 Z 8 lit b NAG-DV ist das abgeschlossene und nicht das aktuell laufende Studienjahr. Da Verlängerungsanträge gemäß § 24 Abs. 1 NAG vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels einzubringen sind, kann das vorangegangene Studienjahr bei Antragstellung nur jenes sein, das vor dem Gültigkeitsende des bestehenden Aufenthaltstitels liegt (vgl VwGH 05.05.2015, Ra 2014/22/0157; 09.08.2018, Ra 2017/22/0043).

2.2. Vor diesem Hintergrund ist der zu bewertende Zeitraum im gegenständlichen Verfahren das zuletzt abgeschlossene Studienjahr gemäß § 52 Abs. 1 UG.

3. Blickt man auf diesen Zeitraum, so hat der Bf entsprechend den unter Pkt. I.2. getätigten Feststellungen die geforderten Mindest-ECTS bzw. Semesterstunden nicht erfüllt. Der Bf hat auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht keinerlei Unterlagen über die positive Absolvierung von Prüfungen beigebracht.

3.1. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist als „Ereignis“ in diesem Sinne jedes Geschehen ohne jede Beschränkung auf Vorgänge in der Außenwelt anzusehen (vgl. zB VwGH 3.10.1977, 2583/76; 21.9.1982, 81/11/0105; 21.5.1985, 84/04/0229; 26.6.1985, 83/03/0134).

„Unvorhergesehen“ ist ein Ereignis dann, wenn die Partei es tatsächlich nicht einberechnet hat und dessen Eintritt auch unter Bedachtnahme von zumutbarer Aufmerksamkeit und Vorsicht nicht erwarten konnte (vgl. etwa VwGH 26.6.1985, 83/03/134; 15.9.2005, 2004/07/0135).

Ein „unabwendbares Ereignis“ in diesem Sinne liegt vor, wenn sein Eintritt vom Willen des Betroffenen nicht verhindert werden kann (vgl. zB VwGH 24.1.1996, 94/12/0179; 31.3.2005, 2005/07/0020).

3.2. Dass das „Schließen“ des präsenten Universitätsbetriebes als derartiges, hinderndes Ereignis anzusehen ist, vermag vom erkennenden Gericht nicht erkannt werden, da eine virtuelle Kommunikation nach wie vor möglich war und auf diesem Weg (z.B. Zoom, Skype) die Sprache geübt werden konnte (s VwGH 19.3.2021, Ra 2021/22/0033; VwGH 20.5.2021, 2021/22/0088).

3.3. Zudem kann der Bf innerhalb der in § 64 Abs. 2 NAG vorgesehen Frist keine Zulassung als ordentlicher Student vorweisen.

4. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst. Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter